

Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung

Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Juni 2015 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / zur Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft .

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / zur Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen / Ausbilder zur Verfügung stehen.
Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen.
Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder / Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen / Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen / Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen / Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilderinnen / Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem Betrieb oder einer Fachabteilung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft durchgeführt werden.

Die Betreuung der Auszubildenden muss hier durch eine persönlich geeignete und fachkundige Person gewährleistet werden.

- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung die Abweichung erfordert.

Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (*Anlage Ausbildungsrahmenplan*) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / zur Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Grundlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft
2. Grundlagen der technischen Kommunikation
3. Berufsbezogene Mathematik
4. Berufsbezogene Werkstoffkunde
5. Manuelle Bearbeitung von Werkstoffen; thermische Behandlung von Metallen
6. Grundlagen der Elektrik
7. Gefährliche Abfälle
8. Abfallannahme
9. Handhabung und Wartung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen

10. Vorsortierung und einfache Funktionsprüfung
11. Zerlegetechniken; Grob- und Feinzerlegung
12. Wertstoffrückgewinnung und Abfallentsorgung
13. Verbrennungsmotorbetriebene Geräte
14. Anschlagen, Sichern und Transportieren
15. Dokumentation von Warenein- und ausgang

ABSCHNITT B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.
Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach dem § 10 für die Zwischenprüfung und den §§ 11 bis 13 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
Die Auszubildende / der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer / seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Behinderten / der Behinderten sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens vier Stunden praktische Arbeitsproben aus berufstypischen Situationen durchführen.
- (4) Der Prüfling soll zusätzlich im Rahmen einer schriftlichen Prüfung im Umfang von höchstens 90 Minuten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Durchführen einer Zerlegung
 2. Durchführen einer weiteren Arbeitsprobe mit situativem Fachgespräch
 3. Abfallwirtschaftliche Prozesse
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Im Prüfungsbereich „Durchführen einer Zerlegung“ soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Zerlegung durchführen kann.
Der Prüfling hat die Aufgabe praktisch zu bearbeiten.
Die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich „Durchführen einer weiteren Arbeitsprobe mit situativem Fachgespräch“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen.

Darauf bezogen soll er ein situatives Fachgespräch im Umfang von insgesamt höchstens zehn Minuten führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

Die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten.

(5) Im Prüfungsbereich „Abfallwirtschaftliche Prozesse“ soll der Prüfling Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen nachweisen:

1. Hygiene

2. Abfallzusammensetzung

3. Abfallsammlung und Transport

4. Verwertung und Beseitigung

5. Grundlagen naturwissenschaftlicher Prozesse

6. Betrieb und Instandhaltung

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ soll der Prüfling nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt kennt.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Durchführen einer Zerlegung	30 Prozent
2. Arbeitsprobe und situatives Fachgespräch	30 Prozent
3. Abfallwirtschaftliche Prozesse	30 Prozent
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in den Bereichen „Abfallwirtschaftliche Prozesse“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“, sofern diese mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Düsseldorf entsprechend.

§ 15 Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im IHK Magazin der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, 12. Juni 2015

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Ulrich Lehner

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Dr. Udo Siepmann

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / zur Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären • gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen • Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen • wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen • wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern • Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären • Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen • Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			

3	Sicherheit und Gesundheitschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen • berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden • Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten • Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären • für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden • Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen • Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	Grundlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Grundpflichten der Kreislauf- und Abfallwirtschaft • Abfallhierarchie • Kreisläufe beschreiben • Grundlagen berufsbezogen anwenden 	4	3	2
2	Grundlagen der technischen Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Lesen von einfachen Zeichnungen, Skizzen, Diagrammen, Tabellen, Normen und Symbolen • Anfertigen einfacher Skizzen 	2	2	2
3	Berufsbezogene Mathematik	<ul style="list-style-type: none"> • Umrechnung von Größen • Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen • physikalische Größen berechnen (z. B. Dichte) • Kostenberechnungen 	3	3	3
4	Berufsbezogene Werkstoffkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Metalle, Nichtmetalle und Legierungen • Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen 	12	2	3
5	Manuelle Bearbeitung von Werkstoffen; Thermische Behandlung von Metallen	<p>Grundfertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zerspanung • der spanlosen Formgebung • der Trennverfahren • Fügen von Bauteilen 	9	2	2
6	Grundlagen der Elektrik	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung von Spannung, Strom und Leistung kennen • Elektrische und elektronische Bauteile wie z. B. Kondensator, Trafo, Schalter erkennen und zuordnen 	1	1	-

7	Gefährliche Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse gefährlicher Abfälle 	2	2	2
8	Abfallannahme	<ul style="list-style-type: none"> • Produkte, Abfälle zur Verwendung, Verwertung und zur Beseitigung unterscheiden • Abfälle nach Eigenschaften unterscheiden und zuordnen • Abfälle annehmen, trennen und für die einzelnen Stoffströme und deren weitere Bearbeitung bereitstellen 	1	2	2
9	Handhabung und Wartung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Hand-, Elektro- und Pneumatikwerkzeuge, Abziehvorrichtungen, Pressen handhaben • Wartung und Pflege, Kontrolle auf einwandfreien Zustand von Geräten und Maschinen nach den Sicherheitsbestimmungen • Einfache Instandsetzung von Werkzeugen, Vorrichtungen und Maschinen; Wechseln von Verschleißteilen 	1	3	2
10	Vorsortierung und einfache Funktionsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsortierung der eingehenden Lieferungen nach Produktgruppen • Einfache Sicht- und Funktionsprüfung: Korrosion, Beweglichkeit, Gängigkeit, Grad der Zerstörung • Erkennen und Zuordnen von Altgeräten auf evtl. Wiederverwendung • Prüfung von Geräten und einzelnen Baugruppen; besondere Gefahren bei der Funktionsprüfung erkennen • Bewertung nach zu erwartenden Stoffgruppen 	3	4	4
11	Zerlegetechniken; Grob- und Feinzerlegung	<ul style="list-style-type: none"> • Grobzerlegung: Trennung und Sortierung von Gehäusen und Baugruppen • Feinzerlegung: Trennung und Sortierung von Baugruppen und Bauteilen 	9	22	17

		<ul style="list-style-type: none"> • Sortierung von Wert-, Rest- und Schadstoffen 			
12	Wertstoffrückgewinnung und Abfallentsorgung	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Prozesse der Wertstoffrückgewinnung und Abfallentsorgung sowie deren Bedeutung beschreiben • Durch Demontage gewonnene Abfälle trennen und einteilen für die Wertstoffrückgewinnung und Abfallentsorgung 	2	2	1
13	Verbrennungsmotorbetriebene Geräte	<ul style="list-style-type: none"> • Bauteile demontieren, zerlegen, reinigen und lagern • Motor- und Getriebeöl, Schmier- und Kühlmittel handhaben • Ladezustand von Batterien prüfen • Bremsflüssigkeit und Hydrauliköle handhaben • Baugruppen auf Dichtheit prüfen 	-	-	8
14	Anschlagen, Sichern und Transportieren	<ul style="list-style-type: none"> • Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften auswählen, anwenden oder deren Einsatz veranlassen • Transportgut absetzen, lagern und sichern 	1	2	2
15	Dokumentation von Warenein- und -ausgang	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung von Warenein- und -ausgang • Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen 	2	2	2